

Satzung für den Studiengang Bankfachwirt/Bankfachwirtin S des Sparkassenverbands Bayern

vom 25. Juni 2007 (StAnz Nr. 26/2007); geändert durch Satzung vom 5. September 2016 (StAnz. Nr. 36/2016)

Inhaltsübersicht

I. Studiengang

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Dauer und Gliederung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalte des Studiengangs
- § 5 Lehrinhalte des Präsenzteils

II. Prüfung

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsanforderungen
- § 8 Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfungsgesamtnote
- § 10 Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis
- § 11 Wiederholung des Studiengangs, der Prüfung oder einzelner Leistungsnachweise; Nachholung einzelner Leistungsnachweise

III. Führung der Bezeichnung „Bankfachwirt/Bankfachwirtin S“

- § 12 Bankfachwirt/Bankfachwirtin S

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten

I. Studiengang

§ 1

Ziel des Studiengangs

(1) Der Studiengang dient der funktionsübergreifenden Weiterbildung; in ihm werden für die qualifizierte Bearbeitung von Geschäftsprozessen erforderliches Fachwissen und Fertigkeiten vermittelt und vertieft sowie Handlungskompetenzen geschult.

(2) Der Studiengang ist ein Studiengang im Sinne des § 1 Abs. 1 APG und dient auch der Vorbereitung auf die Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin“.

§ 2

Dauer und Gliederung

Der Studiengang gliedert sich in einen Selbststudiumsteil von etwa 18 Monaten und während die-

ser Phase stattfindenden Präsenzteilen von insgesamt bis zu 25 Tagen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Studiengang Bankfachwirt/Bankfachwirtin S kann zugelassen werden, wer

- die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau oder im Lehrgang Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau (LSS) des Sparkassenverbands Bayern oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat oder
- in einem Auswahlverfahren für den Besuch des Studiengangs erforderliche bankfachliche Kenntnisse eines Bankkaufmanns/einer Bankkauffrau oder eines Sparkassenkaufmanns/einer Sparkassenkauffrau nachweist.

²Das Auswahlverfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden.

(2) ¹Zum Auswahlverfahren kann zugelassen werden

- wer eine bestandene Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf,
- eine vergleichbare Qualifikation und eine weitere Berufspraxis von mindestens drei Jahren oder
- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

²Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den Aufgaben in der Kreditwirtschaft haben.

(3) Bei Anmeldung durch den Arbeitgeber bestätigt die Sparkasse/der Verbundpartner das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Bei Anmeldung durch den Teilnehmer weist dieser die Zulassungsvoraussetzungen nach.

§ 4

Inhalte des Studiengangs

(1) Der Studiengang vermittelt „Grundlegende Qualifikationen“ und „Spezielle Qualifikationen“.

(2) Der Teil „Grundlegende Qualifikationen“ gliedert sich in:

1. Bank- und Sparkassenbetriebswirtschaft,
2. Betriebswirtschaft,
3. Volkswirtschaft,
4. Recht.

(3) Der Teil „Spezielle Qualifikationen“ umfasst die Bankgeschäfte.

§ 5 Lehrinhalte des Präsenzteils

Im Präsenzteil werden Inhalte des Selbststudiums vertieft und um die Vermittlung von Handlungskompetenzen ergänzt.

II. Prüfung

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 APG.

§ 7 Prüfungsanforderungen

(1) ¹Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, die ihn befähigen, in der Kreditwirtschaft qualifizierte Fachaufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen. ²Dabei soll er kreditwirtschaftliche Sachverhalte auf der Basis betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge bewerten und die Erkenntnisse in praktisches Handeln im Kreditinstitut umsetzen. ³Im Zusammenhang mit vertieftem Fachwissen soll er organisatorisch-methodische und dispositive Kenntnisse als Grundlage für die Übernahme von Organisations- und Führungsaufgaben nachweisen.

(2) Sind die Prüfungsleistungen der Fächer Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Recht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so schafft die erfolgreiche Teilnahme am Studiengang gemäß § 10 Abs. 1 die Voraussetzung, auf Antrag gemäß § 6 der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin“ vom 1. März 2000 (BGBl. I S. 193) von der Ablegung schriftlicher Prüfungsleistungen freigestellt zu werden.

§ 8 Prüfung

(1) ¹Die Prüfung besteht aus fünf schriftlichen Leistungsnachweisen. ²Sie gliedert sich in vier Leistungsnachweise nach den Inhalten der Grundlegenden Qualifikationen gemäß § 4 Abs. 2 und einem Leistungsnachweis zu den Speziellen Qualifikationen/Bankgeschäfte gemäß § 4 Abs. 3.

(2) ¹Im Prüfungsbereich "Bank- und Sparkassenbetriebswirtschaft" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er systematisch und entscheidungsorientiert bankbetriebliche Ziele und Aufgaben unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Vorschriften darstellen und analysieren kann und

daraus entsprechend begründete Handlungsschritte ableiten kann. ²In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Bankbetriebliche Rahmenbedingungen,
2. Geschäftspolitik,
3. Jahresabschluss,
4. Controlling,
5. Kosten- und Erlösrechnung,
6. Bankmarketing,
7. Grundlagen der Finanzmathematik.

(3) ¹Im Prüfungsbereich "Betriebswirtschaft" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge im Unternehmen auf der Basis betriebswirtschaftlicher Grundlagen interpretieren und analysieren kann. ²Er soll in der Lage sein, Unternehmensziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Kunden und Unternehmen einzuschätzen und zu berücksichtigen. ³In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Allgemeine Betriebswirtschaft:
 - a) Betriebliches Rechnungswesen,
 - b) Kosten- und Leistungsrechnung,
 - c) Bilanzlehre,
 - d) Investition und Finanzierung der Betriebe,
2. Personal und Kommunikation:
 - a) Personalwirtschaft,
 - b) Arbeitsrecht,
 - c) Kommunikation und Projektarbeit.

(4) ¹Im Prüfungsbereich "Volkswirtschaft" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und deren grundlegende Einflüsse auf das Bankgeschäft bewerten kann. ²In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Rahmendaten,
2. Güter- und Kapitalmärkte,
3. Geld, Kredit, Währung,
4. Wirtschafts- und Sozialpolitik,
5. Wirtschaftsbeziehungen und Wettbewerb.

(5) ¹Im Prüfungsbereich "Recht" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Kreditsicherungsrechts verfügt sowie Grundzüge des Verfahrens- und Insolvenzrechts kennt und deren Bedeutung in praxisbezogenen Sachverhalten beurteilen kann. ²In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Bürgerliches Recht,
2. Handels- und Gesellschaftsrecht,
3. Kreditsicherungsrecht,
4. Grundzüge des Verfahrens- und Insolvenzrechts.

(6) ¹Im Prüfungsbereich "Bankgeschäfte" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die wirtschaftliche Bedeutung von Bankprodukten und Dienstleistungen kennt, diese bedarfsgerecht zuordnen sowie Beratungsstrategien kundenori-

entiert entwickeln kann. ²Er soll in der Lage sein, bei der Leistungserstellung gesetzliche und vertragliche Bestimmungen zu beurteilen und bei der Entscheidungsfindung Kunden- und Unternehmensinteressen aufeinander abzustimmen. ³In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Vermögensmanagement,
2. Immobilienfinanzierung,
3. Finanzierung/Firmen- und Gewerbekundengeschäft.

(7) ¹Die Termine sind den Teilnehmern grundsätzlich vor Aufnahme des Studiengangs bekannt zu geben. ²Sie können auch während der Phase des Selbststudiums stattfinden.

(8) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Leistungsnachweise beträgt jeweils zwischen 90 und 120 Minuten.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit den in § 12 APG festgelegten Noten zu bewerten.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der in den schriftlichen Prüfungsleistungen erzielten Noten ermittelt.

§ 10

Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis

(1) Mit Erfolg hat am Studiengang teilgenommen, wer

1. eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „ausreichend“ und
2. in keiner Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ oder
in nicht mehr als einer Prüfungsleistung die Note „mangelhaft“

erhalten hat.

(2) ¹Wer am Studiengang mit Erfolg teilgenommen hat, erhält ein Prüfungszeugnis. ²Das Prüfungszeugnis weist

1. die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert und
2. die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten aus.

§ 11

Wiederholung des Studiengangs, der Prüfung oder einzelner Leistungsnachweise; Nachholung einzelner Leistungsnachweise

(1) Wer am Studiengang nicht mit Erfolg teilgenommen hat, kann einmal entweder den Studiengang, die Prüfung oder lediglich einzelne schriftliche Leistungsnachweise wiederholen.

(2) Wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einzelne schriftliche Leistungsnachweise versäumt, kann diese an den von der Sparkassenakademie Bayern festgesetzten Terminen innerhalb von zwei Jahren nachholen.

III.

Führung der Bezeichnung „Bankfachwirt/Bankfachwirtin S“

§ 12

Bankfachwirt/Bankfachwirtin S

¹Wer am Studiengang mit Erfolg teilgenommen hat, kann die Bezeichnung „Bankfachwirt/Bankfachwirtin S“ führen. ²Über die Befugnis dazu wird eine besondere Urkunde ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.